Boumediene, Elke

Von: Reiter, Wolfgang <Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 08:40
An: Bauleitplanung
Cc: Boumediene, Elke
Betreff: AW: Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum (abgelegt im CC ECM)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Boumediene,

zur Bauleitplanung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark (IGP) der Verbandsgemeinde Gerolstein in Wiesbaum, hier 8. Änderung des Bebauungsplanes „IGP Wiesbaum“ - Frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Ihre E-Mail vom 20.07.2023) ergeht hiermit folgende Stellungnahme:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung der o. g. 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „IGP Wiesbaum“.

Die in der bisherigen Planung zu o. g. Bebauungsplan festgesetzte Lärm-Emissionskontingentierung wird laut den aktuellen Planunterlagen gestrichen. Diese Entscheidung ist aus immissionsschutz-behördlicher Sicht zu bedauern, jedoch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (siehe Erläuterung unter Punkt 7 „Immissionsschutz“ der Begründung) nachvollziehbar.

Ungeachtet dessen ist plausibel nachzuweisen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb oder auch innerhalb des Plangebietes, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte (Lärm und Gerüche) eingehalten werden können. In den aktuell vorgelegten Planunterlagen (Begründung) wird darauf bislang nicht eingegangen und der anlagenbezogene Immissionsschutz somit nicht ausreichend gewürdigt.

Im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahren wird in der darin durchzuführenden Umweltprüfung sowohl die Erstellung einer Lärmimmissionsprognose nach den Anforderungen der TA Lärm 1998 als auch einer Geruchsimmissionsprognose nach Anhang 7 der TA Luft 2021 für erforderlich gehalten.
Bei der zu erstellenden **Lärmimmissionsprognose** wird aufgrund des geplanten Wegfalls der Lärm-Emissionskontingentierung eine Ermittlung der tatsächlichen Vorbelastung erforderlich.
In der zu erstellenden **Geruchsimmissionsprognose** sind alle Geruchsvorbelastungen aus dem Geltungsbereich des Plangebietes (z. B. die bestehende Biogasanlage) als auch die von außen in den geplanten Geltungsbereich hineinwirkenden Geruchsimmissionen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der von außen auf den geplanten Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen wird explizit auf den Bauvorbescheid des Vulkaneifelkreises, Az. BV-3-083-00399 aus dem Jahr 2022 zur „Erweiterung der Betriebsstätte einschließlich erforderlicher Nebenbereiche in Teilabschnitten: … in 54578 Wiesbaum, Außenbereich („Vor Wintersberg“), Gemarkung Wiesbaum, Flurstücke 93-F3 u. 104/3-F3“ hingewiesen. Ferner wird auf die hierzu bereits im Jahr 2017 mit Herrn Stefan Mertes, damalige VG Hillesheim, geführten Telefonate und den dazugehörigen E-Mail-Verkehr verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Wolfgang Reiter
Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier